

## Einkaufsbedingungen - Revision 2.0\_25.10.2019

### 1. Geltung der Einkaufsbestimmungen

**1.1** Sämtlichen Lieferungen und Leistungen - auch Folgeaufträgen bei laufender Geschäftsbeziehung - an die Brucha GmbH (in weiterer Folge: „Käufer“) liegen ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen zugrunde, deren Geltung der Vertragspartner (in weiterer Folge: „Verkäufer/Lieferant“) spätestens mit Beginn der Lieferung bzw. Leistung anerkennt.

**1.2** Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Regelungen - wie insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers/Lieferanten - sowie Ergänzungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies vom Käufer ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Verkäufer/Lieferanten werden daher auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn sie Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen oder Ähnlichem beigefügt sind und diesen vom Käufer nicht widersprochen wurden.

**1.3** Die vorbehaltlose Annahme oder Zahlung von Lieferungen und Leistungen durch den Käufer bedeutet keine Zustimmung zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers/Lieferanten, selbst wenn der Käufer Kenntnis über entgegenstehende oder abweichende Bedingungen hatte.

**1.4** Ist der Verkäufer/Lieferant mit den vorangegangenen Bestimmungen nicht einverstanden, hat er vor Erbringung einer Lieferung oder Leistung an den Käufer in einem gesonderten Schreiben darauf hinzuweisen. In diesem Fall ist der Käufer berechtigt, den Auftrag ohne jegliche Haftung gegenüber dem Verkäufer/Lieferanten zurückzuziehen.

### 2. Angebot/Vertragsabschluss

**2.1** Angebote, Verhandlungsunterlagen und Kostenvoranschläge sind, gleichgültig, welche Vorarbeiten dazu notwendig waren, für den Käufer immer kostenfrei. Anderslautende Vereinbarungen müssen durch den Käufer im Vorhinein ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

**2.2** Der Verkäufer/Lieferant ist an schriftliche Angebote mindestens 12 Wochen gebunden, sofern im Vorhinein keine andere Befristung festgelegt wurde.

**2.3** Bestellungen und/oder Auftragsbestätigungen sind nur rechtsverbindlich, wenn sie in schriftlicher Form erfolgen. Die Schriftform gilt auch dann als erfüllt, wenn die Bestellung via E-Mail erfolgt.

**2.4** Der Verkäufer/Lieferant verpflichtet sich, Bestellungen des Käufers unverzüglich, längstens jedoch binnen 7 Werktagen, schriftlich zu bestätigen.

**2.5** Eine vom Verkäufer/Lieferanten kommende Auftragsbestätigung, die von der Bestellung des Käufers abweicht oder diese ergänzt, ist unwirksam, es sei denn, die Abweichung bzw. Ergänzung wurde vom Käufer im Vorhinein ausdrücklich schriftlich bestätigt. Eine derartige Bestätigung muss, um rechtswirksam zu sein, ausdrücklich auf die Abweichung bzw. Ergänzung zur Bestellung hinweisen (z. B. spezielle Kennzeichnung) und eine Begründung dafür enthalten.

### 3. Geheimhaltungsverpflichtung

**3.1** Unterlagen (wie insbesondere Pläne oder Ähnliches), die dem Verkäufer/Lieferanten zur Vorbereitung der Angebotslegung oder zur Auftragserfüllung vom Käufer zur Verfügung gestellt worden sind, bleiben ausschließlich im alleinigen Eigentums- und Urheberrecht des Käufers und dürfen Dritten nur mit der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Käufers zugänglich gemacht werden.

**3.2** Der Verkäufer/Lieferant verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über sämtliche ihm vom Käufer zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse absolutes Stillschweigen zu bewahren und ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Käufers Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen.



Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer unbefristet aufrecht.

#### **4. Umfang der Lieferung/Rücktrittsrecht**

**4.1** Der Verkäufer/Lieferant ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, die der vollständigen und/oder ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrags entgegenstehen.

In diesem Fall ist der Käufer zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt und kann Schadenersatz statt der Vertragsleistung verlangen. Der Verkäufer/Lieferant haftet dabei insbesondere für den aufgrund eines Deckungsgeschäftes verursachten Schaden.

#### **5. Liefertermin/Lieferort/Lieferkonditionen**

**5.1** Ein in der Auftragsbestätigung bekanntgegebener Liefertermin ist verbindlich. Der Verkäufer/Lieferant steht unabhängig von seinem Verschulden für die Einhaltung des verbindlichen Liefertermins ein.

**5.2** Der Liefertermin gilt als eingehalten, wenn die Lieferung bis spätestens 16 Uhr des vereinbarten Tages bei der vom Käufer angegebenen Empfangsstelle eingetroffen ist bzw. die Leistungen an dem vom Käufer angegebenen Leistungsort erfüllt wurden.

**5.3** Der Verkäufer/Lieferant ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, die der Einhaltung des Liefertermins entgegenstehen.

Der Verkäufer/Lieferant ist auch in solchen Fällen nicht berechtigt, nach eigenem Ermessen vom Vertrag zurückzutreten oder Preiserhöhungen vorzunehmen. Dies gilt selbst in Fällen höherer Gewalt.

Mehrkosten, die zur Einhaltung des Liefertermins erforderlich sind - wie insbesondere Kosten für eine beschleunigte Beförderung - sind daher ausschließlich vom Verkäufer/Lieferanten zu tragen.

**5.4** Erbringt der Verkäufer/Lieferant die Lieferung oder Leistung nicht bis zum vereinbarten Liefertermin, oder kommt er in Lieferverzug, ist der Käufer nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Vertragsleistung zu verlangen.

**5.5** Bei Lieferverzug ist der Käufer berechtigt, ohne Nachweis des entstandenen Schadens neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen eine Konventionalstrafe in Höhe von 1 % des Gesamtbestellwertes für jede angefangene Kalenderwoche des Verzugs zu verlangen, insgesamt jedoch maximal 7,5 % des Gesamtbestellwertes der verspätet gelieferten Ware bzw. Leistung.

Der Käufer behält sich vor, einen über die Konventionalstrafe hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

**5.6** Für Lieferungen gilt grundsätzlich die Lieferkondition „DDP (Geliefert verzollt, Delivery Duty Paid) A-3451 Michelhausen, Rusterstraße 33, Incoterms 2020“, inklusive Verpackung und anderer Nebenleistungen. Abweichende Anlieferstellen werden explizit angegeben.

Eine davon abweichende Lieferkondition wird nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn diese für eine bestimmte Lieferung vom Käufer ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

Alle Vorgaben des Käufers hinsichtlich Beförderungsart und Spediteur sowie alle sonstigen Versandvorschriften sind einzuhalten.

#### **6. Gefahrenübergang**

**6.1** Bei Lieferungen ohne Aufstellung und/oder Montage geht die Gefahr mit dem Eingang an der vom Käufer genannten Empfangsstelle am Sitz des Käufers in A-3451 Michelhausen, Rusterstraße 33 über.

**6.2** Bei Lieferungen mit Aufstellung und/oder Montage sowie bei Leistungen geht die Gefahr erst mit der ordnungsgemäßen Abnahme durch den Käufer über. Eine ordnungsgemäße Abnahme liegt nur dann vor, wenn diese in schriftlicher Form erfolgt und firmenmäßig gezeichnet ist.

## 7. Preise/Zahlungen

**7.1** Alle Preise sind Fixpreise und somit bindend. Anderslautende Vereinbarungen müssen schriftlich im Vorhinein getroffen werden.

**7.2** Der vereinbarte Preis schließt alle Leistungen, Nebenleistungen und Nebenkosten des Verkäufers/Lieferanten ein. Anderslautende Vereinbarungen müssen schriftlich im Vorhinein getroffen werden.

**7.3** Alle Preise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

**7.4** Der Käufer ist nur dann zur Leistung einer Anzahlung verpflichtet, wenn dies schriftlich vereinbart wurde und der Verkäufer/Lieferant im Vorhinein eine Bankgarantie einer in der EU (bzw. im EWR) ansässigen Bank über die gesamte Anzahlung beibringt.

**7.5** Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Zahlungen nach Wahl des Käufers entweder innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3 % Skonto vom Nettobetrag oder innerhalb von 60 Tagen ohne Skontoabzug.

Die Zahlungsfrist beginnt erst mit vollständiger Lieferung (Pkt. 6.1) bzw. vollständiger Leistung samt ordnungsgemäßer Abnahme (Pkt. 6.2) und dem Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung (Pkt. 7.9) zu laufen.

**7.6** Mit Erteilung des Überweisungsauftrages an die Bank des Käufers gilt die Zahlung mit diesem Tag als erfolgt. Spesen der Empfängerbank sind ausschließlich vom Verkäufer/Lieferanten zu tragen.

**7.7** Der Käufer ist berechtigt, fällige Zahlungen zurückzubehalten, solange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen oder Leistungen gegen den Verkäufer/Lieferanten zustehen. Eine vorbehaltlose Zahlung durch den Käufer bedeutet keine Anerkennung der Vollständigkeit und Mangelfreiheit der Lieferung oder Leistung.

**7.8** Der Käufer ist bei jeder Bestellung berechtigt, einen Haftrücklass in Höhe von 10 % des Bruttorechnungsbetrags einzubehalten. Der Rücklass ist nach unbeanstandetem Ablauf der Gewährleistungs- und Garantiefristen binnen 14 Tagen unverzinst an den Verkäufer/Lieferanten zu überweisen.

Der Verkäufer/Lieferant kann den Haftrücklass durch eine Bankgarantie einer in der EU (bzw. im EWR) ansässigen Bank in gleicher Höhe ablösen, sofern der Käufer dazu seine schriftliche Zustimmung erteilt hat.

**7.9** Der Verkäufer/Lieferant verpflichtet sich, dem Käufer zu jeder Bestellung gesondert eine ordnungsgemäße Rechnung zu übermitteln. Die Rechnung hat den gesetzlichen Vorschriften in Österreich - insbesondere jenen des Umsatzsteuergesetzes - zu entsprechen.

Der Käufer behält sich vor, Rechnungen, die diesen Gegebenheiten nicht entsprechen, unbearbeitet an den Verkäufer/Lieferanten zurückzusenden. In diesem Fall ist kein Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung im Sinne des Pkt. 7.5 erfolgt, womit auch die Zahlungsfrist nicht zu laufen beginnt.

**7.10** Ein Eigentumsvorbehalt des Verkäufers/Lieferanten ist nur nach der schriftlichen Zustimmung des Käufers rechtswirksam.

## 8. Gewährleistung/Garantie

**8.1** Der Verkäufer/Lieferant haftet für die vollständige Mangelfreiheit und Funktionstüchtigkeit sowie für die Genehmigungsfähigkeit und die Vertragskonformität der erbrachten Lieferung bzw. Leistung.

**8.2** Die Lieferung hat den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften für den Endabnehmer zu entsprechen. Wird kein Endabnehmer genannt, so hat die Lieferung den österreichischen Sicherheits- und Qualitätsstandards sowie den vom Käufer vorgegebenen Anforderungen zu entsprechen. Im Zweifelsfall hat der Verkäufer/Lieferant hinsichtlich der Anforderungen der Lieferung bzw. Leistung beim Käufer rückzufragen.



**8.3** Der Verkäufer/Lieferant leistet Gewähr, für die Lieferung bzw. Leistung ausschließlich hochwertiges und zweckentsprechendes Material zu verwenden, das zum Erfüllungszeitpunkt jeweils dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik entspricht.

Der Verkäufer/Lieferant leistet Gewähr, dass die Lieferung bzw. Leistung mit den an den Käufer gelieferten Proben, Mustern und Beschreibungen übereinstimmt sowie den vom Käufer erteilten Vorgaben vollständig entspricht.

**8.4** Für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind die durch den Käufer bei der Eingangsprüfung festgestellten Werte maßgebend.

**8.5** Die Bestimmungen des § 377 UGB finden keine Anwendung.

Mängel und Unvollständigkeiten werden durch den Käufer gegenüber dem Verkäufer/Lieferanten unverzüglich schriftlich angezeigt, sobald diese nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes festgestellt bzw. entdeckt werden. Dies kann auch erst im Rahmen der weiteren Verwendung durch den Käufer der Fall sein.

Die Anzeige gilt als unverzüglich, wenn sie innerhalb von 14 Tagen ab Kenntnis des Mangels erfolgt.

**8.6** Der Käufer ist im Falle einer Gewährleistung berechtigt, die Art der Gewährleistung (Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung) zu bestimmen.

**8.7** Der Käufer ist berechtigt, bei mangelhafter Lieferung bzw. Leistung eine kostenlose Verbesserung oder einen kostenlosen Austausch entweder am vereinbarten Lieferort oder am Ort der Aufstellung beim Endkunden des Käufers zu verlangen. Dadurch verursachte Mehraufwendungen trägt ausschließlich der Verkäufer/Lieferant.

**8.8** Der Verkäufer/Lieferant verpflichtet sich, auf vom Käufer angezeigte Mängel oder Unvollständigkeiten (Pkt. 8.4) innerhalb von 5 Werktagen eine für den Käufer und seinen allfälligen Kunden befriedigende Vorgangsweise zur Mängelbehebung vorzuschlagen.

Kommt der Verkäufer/Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Käufer berechtigt, auf Kosten des Verkäufers/Lieferanten selbst Behebungsmaßnahmen durchzuführen oder einen Dritten mit der Mängelbehebung zu beauftragen.

**8.9** Die Gewährleistungsfrist beträgt grundsätzlich drei Jahre ab der Lieferung an den Käufer bzw. ab der ordnungsgemäßen Abnahme (Pkt. 6.2), mindestens aber zwei Jahre ab der Übergabe an den Endkunden.

Der Lauf der Gewährleistungsfrist wird durch jede inhaltlich spezifizierte und berechtigte Mängelanzeige (Pkt. 8.5) bis zur Mängelbehebung, mindestens aber für die Dauer von sechs Monaten, unterbrochen.

**8.10** Für Teile, die aus dem Titel Gewährleistung, Garantie oder Schadenersatz getauscht werden, beginnt die Gewährleistungsfrist für die gesamte Lieferung bzw. Leistung nach jedem Austausch von neuem zu laufen.

**8.11** Wird vom Endkunden ein Mangel angezeigt, der einer Lieferung oder Leistung des Verkäufers/Lieferanten zuzurechnen ist, ist dieser verpflichtet, unverzüglich eine taugliche Mängelbehebung durchzuführen.

Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass der Endkunde den Mangel selbst verursacht hat, wird der Käufer den Verkäufer/Lieferanten bei der Durchsetzung von Ansprüchen gegen den Endkunden nach Kräften unterstützen.

**8.12** Der Verkäufer/Lieferant verpflichtet sich, den Käufer von Ansprüchen, gleich welchem Rechtsgrund, die aus einer schuldhaften Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten des Verkäufers/Lieferanten resultieren, freizustellen und den Käufer diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.



Dies gilt insbesondere für Produkthaftpflichtansprüche, die auf die Fehlerhaftigkeit der vom Verkäufer/Lieferanten durchgeführten Lieferung zurückzuführen sind und zwar unabhängig davon, wer produkthaftungsrechtlich als Hersteller des Endproduktes anzusehen ist.

Die Beweislast für eine fehlende Verantwortung trägt der Verkäufer/Lieferant.

**8.13** Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer auf Verlangen jederzeit unverzüglich den Abschluss einer Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von zumindest 3 Mio. Euro pro Versicherungsfall nachzuweisen.

## **9. Nebenpflichten**

**9.1** Der Verkäufer/Lieferant verpflichtet sich, dem Käufer gemeinsam mit jeder Lieferung kostenlos sämtliche Detailzeichnungen, Pläne und Gebrauchsanweisungen zu übergeben. Gebrauchsanweisungen müssen in jener Sprache verfasst sein, die vom Käufer vorgegeben wurde.

**9.2** Der Verkäufer/Lieferant verpflichtet sich, für die Dauer von 5 Jahren ab der Lieferung geeignete Ersatzteile zu bevorraten und dem Käufer im Bedarfsfall zur Verfügung zu stellen sowie selbst Reparaturen durchzuführen.

**9.3** Der Verkäufer hat im üblichen Umfang für die Schulung der Mitarbeiter des Käufers bzw. jene des Endkunden zu sorgen.

**9.4** Der Verkäufer/Lieferant verpflichtet sich, dass der Liefergegenstand das vom Käufer vorgegebene Typenschild (inklusive Bezeichnung des Endkunden in der vorgegebenen Sprache und Schrift) enthält und die Seriennummer der gelieferten Anlage in allen Lieferdokumenten angeführt wird.

**9.5** Wird mit dem Verkäufer/Lieferanten eine Pauschale für die Montage vereinbart, so enthält diese die Kosten für die Beistellung der entsprechenden Facharbeiter sowie deren Reise- und Aufenthaltskosten bis zur ordnungsgemäßen Abnahme durch den Käufer bzw. den Endkunden (Pkt. 6.2).

**9.6** Alle Produkte müssen mit den vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen ausgestattet sein und den am Aufstellungsort des Endkunden maßgeblichen Sicherheitsvorschriften entsprechen. Anlagen, Systeme und Produkte sind den EU-Richtlinien und den österreichischen Gesetzen entsprechend mit CE-Kennzeichnung auszustatten.

**9.7** Jede Lieferung hat entsprechende Konformitätserklärungen mit Kurzbeschreibungen sowie gegebenenfalls Montageanleitungen und Einbauvorschriften in der vom Käufer vorgegebenen Sprache zu enthalten.

**9.8** Der Verkäufer/Lieferant hat den Käufer über Änderungen von Werkstoffen, Fertigungsverfahren und Zulieferteilen sowie von Konformitätserklärungen unverzüglich schriftlich zu informieren.

## **10. Gerichtsstand/Erfüllungsort/Rechtswahl**

**10.1** Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten/Niederösterreich.

**10.2** Für Lieferungen und Zahlungen gilt als Erfüllungsort A-3451 Michelhausen auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt ist.

**10.3** Es kommt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen zur Anwendung. Ebenso ist die Anwendung des UN-Kaufrechts ausgeschlossen.

## **11. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbestimmungen nichtig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam.